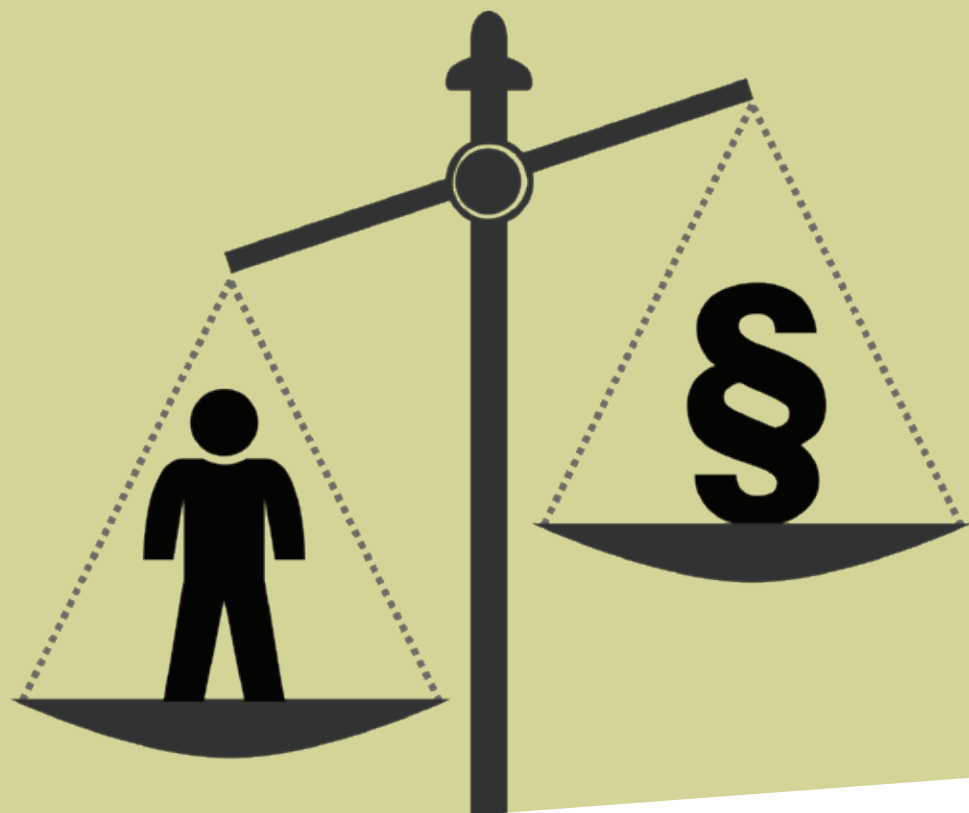


Da+Dort Rechtsfragen

Nr. 71 / Dezember 2018

Unabhängiges aargauisches Magazin für Migrations- und Integrationsthemen





Zum Thema

Rechtsberatung

In der Asyl- und Migrationspolitik spielen Gesetze ein grosse Rolle. Oft gelten je nach Status andere Regeln. Seit den 80-er Jahren hat sich die Parole «Kein Mensch ist illegal» etabliert. Die Parole zeigt gut, dass Migration viel mit Legalität und Illegalität, mit Recht und Unrecht zu tun hat.

von Lelia Hunziker

«Kein Mensch ist illegal» impliziert, dass es unmöglich ist, dass ein Mensch illegal ist. Ein Mensch bleibt ein Mensch, er kann nie illegal – also verboten – sein. Ausser er hat keine gültigen Aufenthaltspapiere. Ausser er erfüllt die Eigenschaften für eine Anerkennung oder Aufrechterhaltung eines Aufenthaltstitels nicht. Oder der Arbeitgeber ist nicht bereit, ihn unter Schweizer Bedingungen anzustellen und man muss vertragslos arbeiten. Wer kein Schweizer Bürgerrecht besitzt, für den gelten spezielle Bedingungen. Nein, nicht jeder/nicht jede ist vor dem Staate gleich. So lautet bei jeder Beratung eine der ersten Fragen: Welchen Aufenthaltstitel haben Sie?

Migration hat sehr viel mit Recht zu tun. Aber Recht haben und Recht bekommen ist nicht das Gleiche. Ende 2018 schliesst die Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte von HEKS ihre Tore. Für viele Fachstellen und Engagierte eine Katastrophe. Wer unterstützt und berät bei den vielen Rechtsfragen? Eine Frau mit einem F-Ausländer-Ausweis will in Basel einen Freund besuchen und verfährt sich. Sie landet in Deutschland, wo sie kontrolliert wird, sie wird vorgeladen und braucht Begleitung. Ein junger Mann wird auf dem Weg zur Arbeit trotz Rayonverbot am Bahnhof aufgegriffen und bekommt eine hohe Busse, die er nicht bezahlen kann. Jemand muss für ihn ein Gesuch mit der Bitte um Ratenzahlung aufsetzen. Ein Mann befürchtet, nach der Scheidung das Land verlassen und die Kinder zurücklassen zu müssen. Eine Frau wird von ihrem Arbeitgeber zu Überstunden verpflichtet, diese werden ihr jedoch nie ausbezahlt. Wie kommen sie alle zu ihrem Recht?

All diese Personen brauchen rechtliche Beratung, sie können sich jedoch keine Rechtsberatung leisten. Es gibt ein Asyl-, Bürgerrechts-, Ausländer- und

Integrationsgesetz. Des Weiteren finden sich im Ehe-, Sozial- und Arbeitsrecht spezielle Regelungen für Ausländer*innen. Jeder Status hat seine eigenen Rechte und Pflichten, die es zu beachten gilt. So gilt z.B. bei der Einstellung eines F-Ausländers der Inländervorrang zu beachten, bei einem F-Flüchtling jedoch nicht. Der Ausweis B «EU/EFTA» ist nach fünf Jahren verlängerbar, wer einen Ausweis B «Drittstaaten» hat, muss nach einem Jahr vorstellig werden und bei einem Ausweis B «Anerkannte Flüchtlinge» gilt, dass dieser «in der Regel ein Jahr verlängerbar» ist.

Niederschwellige Rechtsberatung für Migrant*innen, sei sie von Einzelpersonen oder von Fachstellen geleistet, ist ein grosses Bedürfnis. Menschen, die aus persönlichen oder strukturellen Gründen am Rande der Gesellschaft stehen, welchen die finanziellen und sprachlichen Mittel fehlen, wissen oft nicht, wie und wo sie sich helfen lassen können. Sie sind überfordert im Umgang mit Behörden und Gesetzen. Sie kennen ihre Rechte und Pflichten nicht.

Deshalb widmen wir dieses Heft der Rechtsberatung. Wir machen uns auf die Spurensuche; untersuchen, bei welchen Fragen Bedarf besteht, wo und wie Migrantinnen und Migranten zu ihrem Recht kommen. Was gilt es zu beachten, welche Unterschiede gibt es und welche Stellen helfen und unterstützen? Denn gerade in Rechtsfragen ist es wichtig, zeitnah und richtig zu reagieren. Ein Schnellschuss, eine verpasste Frist oder ein falsch ausgefülltes Formular können fatale und weitreichende Folgen haben.

Foto: zVg.



Erfahrungen aus der Sozialberatung

Gleiches Recht für alle?

Wie wichtig sind juristische Aspekte in der Sozialen Arbeit? Ruth Treyer ist Leiterin der von Caritas geführten Kirchlichen Regionalen Sozialdienste (KRSD) im Aargau und koordiniert die Arbeit von 14 Sozialarbeitenden. Ein Interview.

von Nathalie Philipp

Ruth Treyer, was ist anwaltschaftliche Sozialarbeit und wie ist diese bei Caritas organisiert?

Caritas betreibt an sieben Orten im Aargau Sozialberatungsstellen, welche subsidiär zu den Sozialdiensten in den Gemeinden agieren. Menschen erhalten Unterstützung in der Bewältigung von Notlagen. Das Prinzip der Anwaltschaftlichkeit ist eine Grundhaltung in der sozialen Arbeit und bedeutet, dass sich Sozialarbeitende jederzeit für fördernde Rahmenbedingungen und für die Rechte der Menschen einsetzen. Praktisch geschieht das durch drei Massnahmen:

1. Sozialarbeitende coachen ihre Klient*innen im Rahmen von Gesprächen. Sie klären Betroffene über ihre Rechte und Pflichten auf und ermutigen sie, ihre Rechte einzufordern.
2. Sozialarbeitende treten mit den jeweiligen externen Entscheidungsträgern wie Sozialversicherungen oder andere Institutionen in Kontakt und vermitteln mit guten sozialarbeiterischen Argumenten zugunsten ihrer Klient*innen – beispielsweise zeigen sie mögliche Konsequenzen bestimmter Massnahmen für die Betroffenen auf.
3. In etwa 20% der Fälle hilft den Sozialarbeitenden eine Rückberatung bei juristischen Fachpersonen oder Anwälten in der Klärung über die Gültigkeit eines Bescheides. In wiederum etwa der Hälfte dieser Fälle schreiben Sozialarbeitende Briefe im Namen der Klient*innen oder legen Rekurs ein.

Wie ist der Stellenwert des anwaltschaftlichen Arbeitens heute?

Im heutigen neoliberalen Kurs der Politik, wo immer weitere Sparmassnahmen diskutiert werden, ist die anwaltschaftliche Arbeit für die Schwächsten der Gesellschaft zunehmend gefordert. Ich bin seit 20 Jahren in der Sozialberatung tätig: In der Praxis stellen wir seit längerer Zeit fest, dass sich rechtliche Verstösse häufen oder Hilfestellungen für Betroffene verhindert werden. Es gibt immer mehr direkte und versteckte Leistungskürzungen. In all dem übernehmen Hilfswerke und ehrenamtliche Helfer*innen immer mehr Aufgaben, die der

Staat zu erbringen hätte. Dies kann nicht Sinn sein, aber ist aktuell die Tendenz.

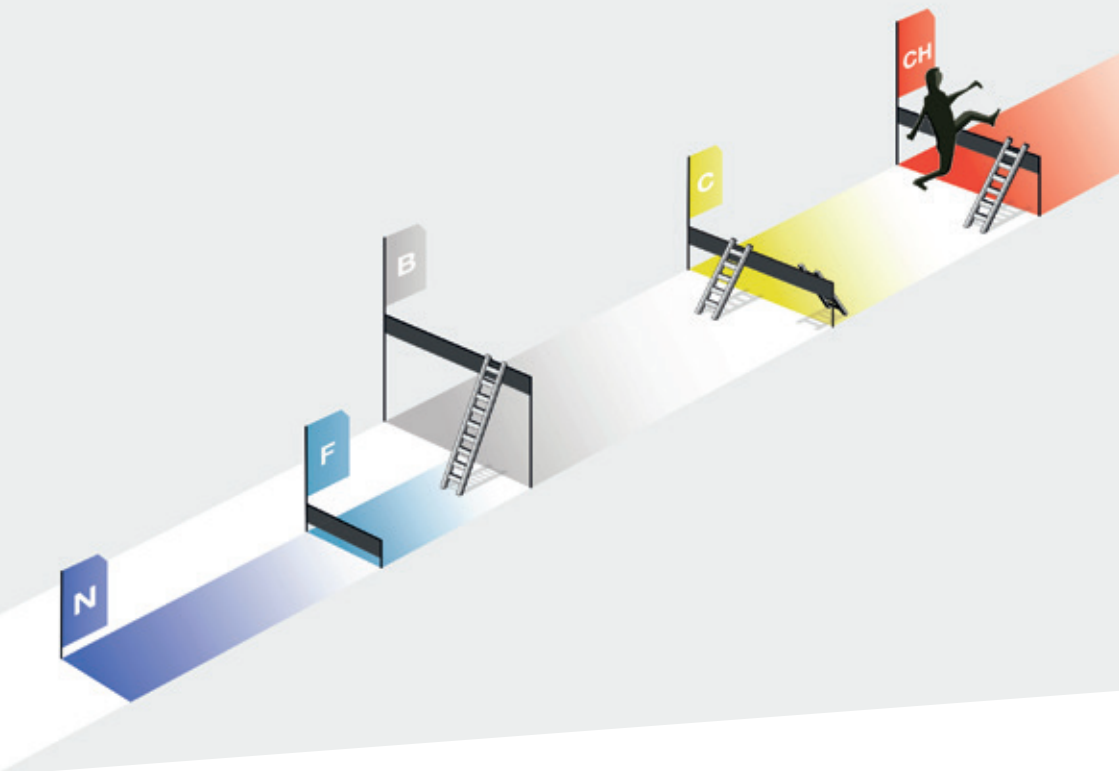
Beispielsweise beim Sozialhilferecht ist die Ursache recht gut ersichtlich. Dieses ist sehr interpretationsoffen formuliert. Die Sozialdienste haben folglich einen grossen Ermessensspielraum, der je nach Gemeinde unterschiedlich ausgelegt wird. Der Kantonale Sozialdienst hat keine Weisungsbefugnis über die Sozialdienste und es gibt auch keine kantonale Aufsichtsstelle, die garantieren könnte, dass jeder zum gleichen Recht kommt. Im Aargau gibt es auch keine Ombudsstelle, wie zum Beispiel in Zürich. Zudem führt die Komplexität der Fälle zu viel Unklarheit (und Unwissenheit), selbst bei den Zuständigen. Oft sind die Betroffenen die Leidtragenden. Das Sozialhilferecht ist aber nur eines von vielen Rechten, die uns in der täglichen Arbeit begegnen. Daher sind wir auf juristische Rückberatung angewiesen.

Wie kann das juristische Wissen in den Sozialberatungen gewährleistet werden?

Ein juristisches Grundwissen bringen die Sozialarbeitenden aus der Ausbildung mit. Zudem erhalten Sozialarbeitende bei Caritas regelmässig Weiterbildungen und auch intern wird bewusst der Wissenstransfer gefördert. Dennoch ist es unverzichtbar, dass sich Sozialarbeitende in einzelnen Fällen bei juristischen Fachpersonen Rat holen können. Bis anhin konnten wir uns u.a. an die HEKS Rechtsberatung für sozial Benachteiligte wenden. Diese wird nun Ende 2018 schliessen, was eine grosse Lücke bedeuten wird. Es bleibt die spendenbasierte Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht in Zürich, die bereits heute viele Fälle ablehnen muss, da Kapazitäten fehlen. Sozialarbeitende allein können nur bis zu einem bestimmten Punkt helfen. Ohne bessere Rechtsberatung ist für viele der Zugang zum Recht erschwert. ■

Bildlegende: Ruth Treyer, Caritas Aargau

Foto: Nathalie Philipp



Der Aufenthaltsstatus als Form der Integration

Das Recht, in der Schweiz zu sein

Der Weg von der Einreise in die Schweiz bis zu einem sicheren und nachhaltigen Aufenthaltstitel ist steinig, steil und mehrstufig. Die Entscheide der Behörden sind nicht immer nachvollziehbar und müssen manchmal angefochten werden.

von Lelia Hunziker

Ständerat Thomas Minder erklärte das Stufenmodell der Integration in der parlamentarischen Diskussion zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht am 16. September 2013 wie folgt: «Den Schweizer Pass zu bekommen sollte der letzte Akt einer längeren Phase der Integration sein, das sogenannte Tüpfelchen auf dem i. Um den roten Pass zu erlangen, sollte der Ausländer trainieren, sich bemühen, lernen, kämpfen, um alsdann einmal topintegriert – so wie der Sportler – die Ziellinie der Einbürgerung zu passieren. Symbolisch muss das Erlangen des Schweizer Passes der Marathon sein; es darf nicht die Kurzstrecke sein. Auch der Steeple-Lauf, mit den Hürden und dem Wassergraben, versinnbildlicht die Art, wie ich mir die Integration und das Erlangen des Schweizer Passes vorstelle.»

All diese Hürden und Wassergräben sind Prüfungen. Wer seinen Status von F zu B, von B zu C oder von C zum Schweizer Bürgerrecht verändern – oder diesen Status aufrechterhalten – will, muss einiges über sich ergehen lassen. Kostspflichtige Tests müssen bestanden und Online-Fragebögen ausgefüllt werden. Lehrerschaft und Arbeitgeber*innen sollen über Arbeitsverhalten und Sozialkompetenz berichten. Ein Beispiel: Ein Mann braucht für seine Einbürgerung den Schulbericht über die Integration seines Sohnes. Der Mann stammt aus Serbien, die Frau aus Deutschland. Der Sohn ist in der Schweiz geboren. In der Schule ist er oft unruhig und unkonzentriert. Die Lehrperson interpretiert dieses Verhalten mit mangelnder Integration und schreibt das so im Bericht. Ist dieses Urteil willkürlich? Und wenn ja: Wie soll das bewiesen werden? Bei einem negativen Bescheid auf ein Gesuch müssen genau solche Fragen geklärt werden. Sind die sprachlichen Fähigkeiten genügend? Ist die wirtschaftliche

Teilhabe gut, lebt jemand nach Schweizer Werten und wird am sozialen und gesellschaftlichen Leben partizipiert? Wer gegen einen Entscheid rekurren will, tritt gegen die Gemeinde, den Kanton oder den Staat an. Kein leichtes Unterfangen, das Mut und Geld braucht. Und wenn kein Geld da ist: Welche Stelle, die meistens staatlich finanziert ist, wagt eine Unterstützung? Dazu kommt, dass der Ausgang eines Rekurses schwierig voraussehbar ist. Denn die Interpretation darüber, was Integration bedeutet und wann jemand die Erfordernisse erfüllt, ist keine feste Wissenschaft. Vieles hängt vom Gutdünken der entscheidenden Behörde ab. Das alles macht die Sache verzwickelt.

Einige Personen brauchen Unterstützung beim Aufgleisen von Verwaltungsverfahren. Gerade bei Statuswechseln wäre eine solche vorprozessuale Unterstützung gut und wichtig, damit möglichst keine Fehler passieren oder Situationen geschaffen werden, welche später einen Entscheid negativ beeinflussen könnten.

Der Staat fördert Integrationsmassnahmen in Form von Sprachkursen und Beratungsstellen. Die Veränderung des Status ist auch eine Form von Integration und müsste deshalb von den Beratungsstellen begleitet und unterstützt werden. Da jedoch viele dieser Stellen selber staatliche Stellen sind, gibt es ein Dilemma. Auch hier sind deshalb unabhängige, professionelle Rechtsberatungsstellen nötig, denn das Ziel der Integration soll – laut Gesetzgeber – das Erlangen des Schweizer Passes sein, damit nicht nur Steuern bezahlt werden müssen, sondern auch darüber mitentschieden werden kann, wie diese ausgegeben werden. Logisch, oder? ■

Bildlegende: Integrationsparcours
Foto: Stefanie Kurt/Florian Amoser



Härtefallbewilligungen im Asylwesen

Vom Status «ausreisepflichtig» zur Aufenthaltsbewilligung

Über ein Härtefallgesuch zur Aufenthaltsbewilligung – ein langer Weg. Familie A. hat es dank grossem Einsatz und Durchhaltewillen geschafft. Eine der Voraussetzungen ist eine fortgeschrittene Integration.

von Ruedy Bollack

Familie A. ist vor sechs Jahren in die Schweiz geflüchtet. Als die Familie eingereist ist, hat sie umgehend ein Asylgesuch gestellt, da sie keine andere Möglichkeit hatte, um langfristig legal in der Schweiz bleiben zu können. Sie wollte unter keinen Umständen in ihr Heimatland zurückkehren. Die Familie A. kommt weder aus einem Land, welches zu den typischen Herkunftsländern von Asylsuchenden in der Schweiz gehört, noch sind ihre Fluchtgründe geeignet, um im Rahmen eines Asylverfahrens in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Trotzdem befindet sich die Familie A. in einer Notlage und eine Rückkehr in das Heimatland ist deshalb nicht möglich. Sie fallen durch die Maschen des schweizerischen Asylrechts und erhalten nach knapp zwei Jahren einen negativen Asylentscheid. Die Familie A. wehrt sich gegen den Entscheid und führt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht – erfolglos. Daraufhin reicht die Familie A. ein Wiedererwägungsgesuch ein. Auch dieses Gesuch wird abgewiesen. Nochmals gelangt die Familie A. mit ihrem Anliegen an das Bundesverwaltungsgericht, welches ihre Beschwerde abweist. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz befindet sich die Familie A. in einer schlechten Situation. Sie ist ausreisepflichtig und muss die Schweiz verlassen.

Als letzte Möglichkeit bietet sich nur ein Härtefallgesuch. Dieses ermöglicht es (auch ehemaligen) Asylsuchenden, bei denen ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Ein gesetzlicher Anspruch für eine solche Ausnahmeregelung besteht nicht. Die Erteilung liegt im Ermessen der zuständigen Behörden und es bestehen strenge Anforderungen.

Einer Person, die nach Asylgesetz dem Kanton Aargau zugewiesen wurde und die sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält, kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM) eine

Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn ihr Aufenthaltsort den Migrationsbehörden immer bekannt war und in Folge fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Die fortgeschrittene Integration bemisst sich an der sprachlichen und sozialen Integration und der Respektierung der Rechtsordnung. Auch dürfen keine Betreibungen oder Verlustscheine vorhanden sein und die Identität muss gegenüber den Behörden offengelegt werden. Diese strengen Voraussetzungen konnte die Familie A. erfüllen: Die Kinder haben während dem ganzen Aufenthalt in der Schweiz die Schule besucht und sprechen sehr gut Deutsch. Die Eltern haben ebenfalls Deutsch gelernt und haben sich darum bemüht, Arbeit zu finden. Da es ausreisepflichtigen Personen nicht erlaubt ist zu arbeiten, konnten sie dank grosser Bemühungen Zusagen von Arbeitgebern erhalten, die bestätigen, dass sie den Eltern umgehend eine Anstellung geben werden, sobald diese über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Das älteste Kind hat während dem Aufenthalt in der Schweiz die obligatorische Schulzeit beendet und eine Lehrstelle erhalten. Nachdem die Familie A. mit Unterstützung der HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende ein Härtefallgesuch gestellt hat, wurde ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt – unter der Auflage, dass sie sich bald vollständig von der Sozialhilfe ablösen.

Dank grossem Einsatz und Durchhaltewillen hat es die Familie A. geschafft, die zahlreichen Hürden zu überwinden und kann sich nun legal in der Schweiz aufhalten. Aufgrund der strengen Voraussetzungen für die Erteilung von solchen Härtefallbewilligungen ist die Familie A. allerdings eine Ausnahme. Im Kanton Aargau werden nur sehr wenige solcher Gesuche gutgeheissen. Vielen betroffenen Personen bleibt nichts anderes als die Ausreise oder der Schritt in die Illegalität.

Bildlegende: Prekärer Aufenthaltsstatus

Foto: zVg.



Familienasyl und Familiennachzug

Das Recht auf Familienleben

Die Möglichkeit, Familienangehörige in die Schweiz zu holen, ist je nach Status der Antragstellenden und Herkunftsland der Familienmitglieder unterschiedlich geregelt. Anerkannte Flüchtlinge mit Status B können sich an Caritas Aargau wenden. Hier unterstützt Franziska Hug die Antragstellenden.

von Nathalie Philipp

Für Ali F.* aus Eritrea ist es heute soweit: Er wird gegen Nachmittag seine Freundin und seinen Sohn vom Flughafen Zürich abholen. Seine Freundin hat er seit vier Jahren nicht gesehen, seinen Sohn noch gar nie. Franziska Hug freut sich für ihren Klienten, für den heute ein langer Prozess zu einem guten Ende kommt. 2014 hatte er Asyl beantragt und erhielt als anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltsbewilligung B. Vor rund zwei Jahren hatte er mit Hilfe von Franziska Hug den Familiennachzug für seine Freundin und für seinen Sohn beantragt. «Es war einer der schwierigeren Fälle, denn Ali und seine Freundin lebten unverheiratet zusammen.» erzählt sie. «Das Konkubinat ist in Eritrea kaum üblich. Vermutlich wurde deshalb sein Antrag im ersten Anlauf abgelehnt.» Erst nach einem Rekurs erhielt er seinen positiven Bescheid.

Anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B haben das Recht, ihre/n Ehepartner*in und minderjährige Kinder in die Schweiz nachzuziehen. Es sind die Europäische Menschenrechtskonvention sowie Artikel 51 des Asylgesetzes, welche dies festlegen: «Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen» (Art. 51 AsylG). Franziska Hug hilft den Gesuchstellenden dabei, den Antrag beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zu stellen. «Eine wichtige Voraussetzung für das sog. Familienasyl ist, dass die Familie erst durch die Flucht getrennt wurde.» erklärt Franziska Hug. Sie prüft deshalb zunächst die Unterlagen. Heiratsurkunden, Tauf- oder Geburtsscheine und Personalausweise müssen belegen, dass Paare schon vor der Flucht zusammengelebt oder geheiratet haben. Weitere Indizien sind Fotos aus der Zeit im Heimatland sowie die Protokolle der Erstaufnahme-Interviews aus den Empfangs- und Verfahrenszentren.

Auch die Verwandten im Herkunftsland müssen Dokumente für den Antrag vorlegen: So muss der

Verwandtschaftsnachweis von Kindern meist durch einen DNA-Test erbracht werden, der in einer Schweizer Botschaft vorgenommen wird. Dies ist mit hohen Kosten, grossem Zeitaufwand und Risiken verbunden: Um eine Schweizer Vertretung aufzusuchen, sind Familienmitglieder je nachdem gezwungen, illegal ausser Landes zu reisen.

Im Fall von Ali waren die Dokumente vorhanden und Hug sah gute Chancen für seinen Antrag. Dennoch wurde sein Gesuch beim SEM zunächst ohne weitere Begründung abgelehnt. Sie übergab den Fall an die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, welche eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichte. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, der Fall für eine erneute Überprüfung an das SEM zurückgewiesen. Kurz darauf bewilligte das SEM das Gesuch um Familiennachzug.

Franziska Hug hat im ersten Halbjahr 2018 26 anerkannte Flüchtlinge begleitet. In etwa 20% der Fälle wird die Beratung des HEKS in Anspruch genommen. Wie auch im Fall von Ali kann eine juristische Argumentation in der Praxis helfen, einen erfolgreichen Antrag zu stellen. Der Bedarf an juristischen Beratungen für andere Migrant*innen dürfte mindestens ebenso hoch sein, denn besonders für Vorläufig Aufgenommene (VA) gelten zusätzliche und schwierigere Bedingungen. Sie dürfen keine Sozialhilfe beziehen, müssen eine geeignete Wohnung vorweisen und enge Fristen einhalten, wenn sie Familienangehörige in die Schweiz nachziehen möchten. Für VA stellen diese Kriterien in den meisten Fällen eine kaum zu überwindende Hürde dar, obwohl sie vielfach nie in ihr Herkunftsland zurückkehren werden. Bei einigen dieser Fälle kann die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende helfend zur Seite stehen. ■

*Name geändert

Bildlegende: Hochzeitsfotos aus dem Herkunftsland
Foto: zVg.



Asylgesetzrevision

Beschleunigte Verfahren und kostenlose Rechtsvertretung

Mit Inkrafttreten der Asylreform haben Asylsuchende von Beginn weg Anspruch auf Beratung zum Asylverfahren sowie auf eine kostenlose Rechtsvertretung. Ein Schritt in die richtige Richtung. Die mit den beschleunigten Verfahren einhergehenden kürzeren Beschwerdefristen hingegen müssen kritisch beobachtet werden.

von Fabienne Notter

Ab dem 1. März 2019 werden alle neuen Asylgesuche im Rahmen von beschleunigten Verfahren behandelt. Der Bundesrat hat das dritte und letzte Paket der Asylgesetzrevision auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt. Eine Mehrheit der Asylgesuche wird neu in raschen, getakteten Verfahren in Bundesasylzentren rechtskräftig abgeschlossen (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren). Die betroffenen Asylsuchenden sollen für die Dauer des Verfahrens und des Wegweisungsvollzuges während maximal 140 Tagen in Bundesasylzentren untergebracht werden. Sind weitere Abklärungen notwendig, wird ein Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt und die Betroffenen werden wie bisher den Kantonen zugewiesen. Die Asylsuchenden erhalten vom ersten Tag an eine kostenlose Beratung, welche sie insbesondere über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren orientiert. Zusätzlich wird den Asylsuchenden eine kostenlose Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt. Diese soll an allen verfahrensrelevanten Schritten beteiligt sein und somit einen umfassenden Rechtsschutz sicherstellen.

Im bisherigen Verfahren werden die Asylsuchenden oft erst von einer Rechtsberatungsstelle oder von einem Anwalt vertreten, wenn sie bereits einen negativen Asylentscheid erhalten haben. Das fehlende Wissen über Rechte im Asylverfahren hatte bis anhin zur Folge, dass viele Asylsuchende bei einem negativen Entscheid grundsätzlich einen Rekurs eingereicht haben, auch wenn sie aufgrund ihrer Ausgangslage kaum Chancen hatten, als Flüchtling anerkannt zu werden. Im Vorfeld der Abstimmung über die Asylgesetzrevision gab es vor allem von Seite der SVP Kritik. Sie äusserte die Befürchtung, dass sogenannte «Gratisanwälte» die Schweiz als Asylland noch attraktiver machen, und dass die Kosten massiv steigen, weil die Anzahl Rekurse steigen werde. Erkenntnisse aus dem Testzentrum Zürich haben aber gezeigt, dass die Anzahl Rekurse um einen Drittel gesunken ist im

Vergleich zum bisherigen Verfahren. Dies ist gemäss Dominique Wetli, dem Leiter der Rechtsvertretung im Testzentrum Zürich, eine Folge davon, dass die Asylsuchenden ihre eigene Situation aufgrund der guten juristischen Beratung selber von Anfang an realistischer einschätzen können und darum negative Entscheide eher akzeptieren.

Auch von der linken Seite gab es im Vorfeld zum Teil Kritik. Diese meinte, dass die verkürzten Beschwerdefristen für abgelehnte Asylgesuche eine sorgfältige Aufarbeitung der Fälle erschwere. Diesen Punkt kritisiert auch Caritas Schweiz, welche in Giffers (FR) und Boudry (NE) die Rechtsberatung in den Testzentren führt und nun zur Umsetzung der Asylreform gemeinsam mit SOS Ticino den Zuschlag für die Rechtsberatung im Tessin und in der Zentralschweiz erhalten hat. Die verkürzte Beschwerdefrist soll gemäss Befürwortern dadurch relativiert werden, dass sämtliche Instanzen unter einem Dach sind und dadurch diverse Prozesse beschleunigt abgehandelt werden können. Ebenfalls bezweifelt wurde zunächst die Unparteilichkeit der Rechtsberater, wenn diese Tür an Tür mit dem Staatssekretariat für Migration arbeiten. Diese Zweifel haben sich aber in den Testzentren bis anhin nicht bestätigt. Die Vergabe der Rechtsmandate an Hilfswerke bzw. gemeinnützige Vereine lässt diese Befürchtung ebenfalls schwinden. Neben Caritas wurden die Mandate in der Ostschweiz und in der Nordwestschweiz an HEKS vergeben, für die Asylregionen Bern und Zürich werden die Berner Beratungsstelle für Menschen in Not und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk beauftragt.

Die kostenlose Rechtsberatung im Rahmen der Asylreform ist zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung. Der Umgang mit den kurzen Beschwerdefristen wird eines der Herausforderungen sein für die faire Umsetzung von korrekten Verfahren. ■

Bildlegende: Recht auf Asyl; Foto: zVg.



Frauen im Asylverfahren

Die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis

«Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen» heisst es im Schweizerischen Asylgesetz. Wie wird der geschlechterspezifischen Verfolgung in der Praxis Rechnung getragen?

von Ruedy Bollack

«Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen». Mit diesem Satz wird im Schweizerischen Asylgesetz festgehalten, dass die zuständigen Behörden die geschlechtsspezifischen Verfolgungen von Frauen bei der Prüfung von Asylgesuchen berücksichtigen müssen. Die Gründe für eine solche geschlechtsspezifische Verfolgung sind meist Genitalverstümmelungen, häusliche Gewalt, Zwangsheirat, diskriminierende Rechtsvorschriften, Ehrenmorde oder Gründe der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. Die frauenspezifischen Fluchtgründe wurden bereits 1998 in das schweizerische Asylgesetz aufgenommen. Die zuständige Behörde, das Staatssekretariat für Migration (SEM), welche verantwortlich ist für die Prüfung sämtlicher Asylgesuche in der Schweiz, hat aber erst 2008 entsprechende Richtlinien herausgegeben, welche zu einer Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis geführt haben.

Auch betreffend der Durchführung des Asylverfahrens bei geschlechtsspezifischer Verfolgung bestehen gesetzliche Vorgaben. So wird in Art. 6 AsylV 1 festgehalten, dass, wenn konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen, die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört werden kann. Allerdings zeigt es sich, dass dies in der Praxis nicht in jedem Fall auch tatsächlich geschieht. Ein Anspruch auf eine Anhörung durch ein Frauenteam besteht erst, wenn die entsprechenden Hinweise vorliegen. Diese liegen häufig nicht rechtzeitig vor, da vor der Anhörung lediglich eine kurze Befragung zur Person unmittelbar nach der Einreise stattfindet. Während diesen Kurzbefragungen – oft dauern diese weniger als eine Stunde inkl. der Rückübersetzung – werden einerseits die Fluchtgründe nur sehr oberflächlich behandelt und andererseits ist kaum ein Vertrauensverhältnis zwischen der asylsuchenden Person und der Person, welche die

Befragung durchführt, vorhanden. Es ist auch anzunehmen, dass viele Frauen, welche sich in der Schweiz im Asylverfahren befinden, nicht über ihre Rechte informiert sind und auch nicht wissen, inwiefern ihre Erlebnisse überhaupt asylrelevant sein können.

Auch wenn die Hinweise vorliegen und die Anhörung in einem Frauenteam stattfindet, muss der besonderen Situation von Frauen und Mädchen Rechnung getragen werden. Viele weibliche Asylsuchende bewegen sich in ihrem Heimatland fast ausschliesslich im familiären Umfeld und haben keine Erfahrung im Umgang mit Behörden. Häufig fällt es den Betroffenen schwer, ihre Fluchtgründe, insbesondere im Zusammenhang mit Folter, sexualisierter Gewalt, Unterdrückung oder Vergewaltigungen, wiederzugeben. Oft ist dies auf eine Traumatisierung zurückzuführen, welche es erschwert oder manchmal sogar verunmöglicht, über das Erlebte zu sprechen.

Etwa ein Drittel aller Asylgesuche in der Schweiz werden von Gesuchstellerinnen eingereicht. Im Jahr 2015 war die Schutzquote, also der Anteil von Asylgewährungen, bei Gesuchstellerinnen niedriger als bei männlichen Asylsuchenden. Dafür haben mehr Gesuchstellerinnen nur eine vorläufige Aufnahme aufgrund von Wegweisungsvollzugshindernissen erhalten. Dies weist darauf hin, dass die Flüchtlingsanerkennung nach wie vor männerzentriert ausgelegt wird und weiterhin Handlungsbedarf für die Wahrung der Rechte der Frauen vorhanden ist. ■

Weitere Informationen:

«Frauen – Flucht – Asyl», Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2016.

Bildlegende: Symbolbild

Foto: HEKS



HEKS-Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte

Die Unauffälligen – Sans-Papiers in der Schweiz

Sans-Papiers sind Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere.

Je nach Quelle leben schätzungsweise zwischen 100 000 und 300 000 Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

von El Uali Emmhammed Said

Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb eine Person zu einem Sans-Papier wird. Gründe für ein anfängliches Aufenthaltsrecht sind ein Familiennachzug bzw. die Ehe mit einer Person, die über ein Aufenthaltsrecht verfügt, ein Einreisevisum zwecks Verwandtenbesuch oder Studium, eine befristete Arbeitsgenehmigung oder ein Asylgesuch. Fällt der Grund für den legalen Aufenthalt weg, etwa wegen einer Scheidung, werden die betreffenden Personen zu irregulären Aufenthaltstiteln. Viele von ihnen bleiben hier, um ein Auskommen für sich und ihre Familie zu finden oder um ihren Kindern, die oft in der Heimat zurückgelassen werden, eine bessere Ausbildung zu ermöglichen. Dieselben Motive haben auch jene Sans-Papiers, die bereits illegal eingereist sind.

Sans-Papiers leben mit der täglichen Angst, erwischt zu werden. Sie müssen sich möglichst unauffällig verhalten und jeglichen Kontakt mit Behörden vermeiden. Jederzeit drohen Ausschaffung und strafrechtliche Konsequenzen. Sie meiden öffentliche Plätze, zögern, ihre Kinder bei der Schule anzumelden und fürchten sich davor, eine Krankenversicherung abzuschliessen oder zum Arzt zu gehen. Heirat oder Kindesanerkennung sind nur nach einem langwierigen und aufwendigen Verfahren möglich. In diesem Verfahren müssen die Sans-Papiers aber ihre Identität offenlegen und sich dem Risiko stellen, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Viele Sans-Papiers haben eine Arbeitsstelle und verrichten mangels einer Arbeitsbewilligung sogenannte Grau- oder Schwarzarbeit. Sie sind vor allem in den Branchen tätig, die ungenügend durch Schweizer oder (west-)europäische Arbeitnehmer abgedeckt werden (z.B. Gastronomie, Bau, Reinigung, Sexgewerbe, Landwirtschaft und Haushaltsarbeiten). Sie arbeiten oftmals unter prekären Anstellungsbedingungen und sind der Gefahr der Ausbeutung ausgesetzt. Sie stehen in

einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber und sind leicht erpressbar. Die gleichen Risiken bestehen auch bei der Wohnsituation. Eine Wohnung auf eigenen Namen zu mieten, ist nicht möglich. Häufig gehen sie einen Untermietsvertrag ein und bezahlen dafür überhöhte Mietzinse.

Damit Sans-Papiers ein menschenwürdiges Leben führen können und ihre Grundrechte respektiert werden, braucht es Rechtsberatungsstellen, die sie über ihre Rechte informieren und bei administrativen Belangen unterstützen. Die meisten Sans-Papiers wissen beispielsweise nicht, dass Krankenkassen verpflichtet sind, sie zu versichern und keine Informationen an die Behörden weitergeben dürfen. Das Recht auf Grundschulunterricht ist ebenfalls unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewähren. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sans-Papiers eine befristete Aufenthaltsbewilligung, damit sie heiraten und somit legal ein Familienleben führen können. In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit einer Legalisierung, wenn es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt. Dabei werden u.a. die Integration, Respektierung der Rechtsordnung, Familienverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, Gesundheitszustand und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat berücksichtigt.

Die HEKS Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte hat bis anhin Sans-Papiers der Kantone Aargau und Solothurn rechtlich beraten und in einzelnen Fällen vertreten. Aufgrund der Schliessung der Rechtsberatungsstelle per Ende 2018 müssen sich Sans-Papiers beider Kantone an die Anlaufstellen in den Nachbarkantonen wenden.

Bildlegende: Rechtsberatung für Sans-Papiers
Fotos: Sabine Burri, HEKS

Dies + Das

Beratungsstellen für Rechtsfragen im Kanton Aargau

www.ag.ch/fluechtlingswesen

Die Kontaktstelle für Gemeinden informiert über Verfahrensfragen im Asylwesen.

www.agb.ch/rechtsauskunft

Auskünfte werden bei Fragen zu Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie dem Ausländer-, Miet-, Steuer- und Familienrecht erteilt. Einfache Fragen können sofort beantwortet werden, ansonsten helfen die Rechtsberater*innen, die geeignete Anlaufstelle zu finden. Die ersten 20 Minuten der Rechtsauskunft sind gratis. Nicht-Mitglieder bezahlen anschliessend 15.– Franken pro 15 Minuten. Zusätzliche Abklärungen, das Aufsetzen von Schriftstücken usw. werden für 90.– Franken pro Stunde verrechnet. Für Mitglieder einer SGB-Gewerkschaft ist die Beratung gratis, für zusätzliche Aufwendungen zahlen sie die Hälfte.

www.anwaltskollektiv.ch

Sprechstunden ohne Voranmeldung, Montag bis Freitag, 12.30 bis 18.30 Uhr. Beratungen von jeweils 30 Minuten kosten 70.– Franken (Barzahlung).

www.anwaltsverband-ag.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Aargauischen Anwaltsverbandes in verschiedenen Gemeinden. Es können keine Termine gemacht werden. Die Beratung dauert 15 Minuten.

www.asylex.ch

Kostenlose Online-Rechtsberatung zum Schweizer Asylrecht. Die Fragen können per Facebook, E-Mail oder Kontaktformular eingereicht werden. Innert kürzester Zeit bekommt man eine Rückmeldung.

www.beobachtungsstelle.ch

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht bietet Falldokumentationen und erstellt daraus Analysen und Berichte.

www.binational.ch

Verbund von Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien. Im Aargau gibt es keine Beratungsstelle.

www.fiz-info.ch

Die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration unterstützt Frauen dabei, sich gegen Ausbeutung und Gewalt zu wehren, ihre Rechte und Interessen durchzusetzen und Auswege aus schwierigen Situationen zu finden. Die Stelle arbeitet vertraulich und kostenlos.

www.fluechtlingshilfe.ch

Bieten sechs Stunden telefonische Rechtsberatung pro Woche zum Asylverfahren. Für alle Personen in der Schweiz zugänglich.

www.freiplatzaktion.ch

Kostenlose Rechtsberatung zu den verschiedenen Phasen von asyl- und migrationsrechtlichen Verfahren. Eingabe von Gesuchen und Beschwerden sowie Übernahme juristischer Vertretungen. Beratungen montags ab 9 Uhr. Bis 9 Uhr kann man sich in die Liste eintragen.

www.heks.ch

Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende im Kanton Aargau. Die Beratungsstelle berät Asylsuchend und vorläufig Aufgenommene aus dem Kanton Aargau zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen.

www.mieterverband.ch/mv-ag

Rechtsberater*innen beantworten mietrechtliche Fragen. Die Beratung ist für Mitglieder kostenlos. Für Nicht-Mitglieder kostet eine Rechtsauskunft 50.– Franken.

www.opferhilfe-ag-so.ch

Beratung, Hilfe und Information für Opfer von Gewalt. Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau/Solothurn bietet Hilfe bei psychischer Bewältigung bis zu juristischer Beratung. Professionell, kostenlos und an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.

www.rechte-asyl.ch

Die Website informiert über Rechte von Asylsuchenden. Der grösste Teil der Website-Inhalte kann in der ganzen Schweiz angewendet werden.

www.rechtsberatung-ag.ch

Die Rechtsberatung der Frauenzentrale Aargau bietet jeweils eine Stunde Rechtsberatung zu den Themen: Familie, Kinder, Trennung, Erbe, AHV/IV, Kauf, Miete, Abzahlung.

www.sans-papiers.ch

Netz von Beratungsstellen in der ganzen Schweiz für Fragen zum Leben ohne Aufenthaltsbewilligung. Die Beratungsstellen in Bern, Basel und Zürich beraten auch Personen aus dem Kanton Aargau.

www.schulden-ag-so.ch

Ein kompetentes Team von Sozialarbeiter*innen berät, informiert und unterstützt bei sozialen und finanziellen Fragen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie bei Fragen zu Rechten und Pflichten gegenüber den Gläubigern und dem Betreibungsamt.

www.ssi-suisse.org

Der internationale Sozialdienst bietet individuelle Beratung an. Juristen, Anwältinnen, Sozialarbeiter, Mediatorinnen und Projektleiter arbeiten im Team zusammen.

www.sozialhilfeberatung.ch

Die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zur Sozialhilfe. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Mitgliederbeiträge.

www.zwangsheirat.ch

Kostenlose Beratung und Coaching für Fachpersonen und Betroffene von Zwangsheirat, Liebesverbot, Heiratszwang, Zwangsehen und Zwangsverlobungen.

Adressen

Caritas Aargau

Laurenzenvorstadt 80, 2. Stock
Postfach 2432
5001 Aarau

Telefon 062 822 90 10
box@caritas-aargau.ch
www.caritas-aargau.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag, 9-12 und
14-17 Uhr; Freitag, 9-12 Uhr

HEKS Aargau/Solothurn

Augustin-Keller-Strasse 1
Postfach
5001 Aarau

Telefon 062 836 30 20
aargau-solothurn@heks.ch
www.heks.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag, 9-12 und
13.30-16.30; Freitag 9-12 Uhr

Anlaufstelle Integration Aargau

Rain 24
2. Stock
5000 Aarau

Telefon 062 823 41 13
integration@integrationaargau.ch
www.integrationaargau.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag, 10-16 Uhr
Termine nach Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
möglich

Impressum

Da+Dort wird von Caritas Aargau,
HEKS Aargau/Solothurn und der
Anlaufstelle Integration Aargau
herausgegeben.

Redaktion:
Lelia Hunziker, Regula Fiechter,
Fabienne Notter, Nathalie Philipp
Design: zeitgeist aarau
Gestaltung: Nathalie Philipp
Auflage: 3500

Redaktionsadresse:
Caritas Aargau
Laurenzenvorstadt 80, 5001 Aarau
Telefon 062 822 90 10
box@caritas-aargau.ch
www.caritas-aargau.ch
Spenden PC 50-1484-7
IBAN: CH23 0900 0000 5000 1484 7